

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usterl.

Dienstag, den 9 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 20 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 25. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über
die Versteigerung der Nationalgüter im Cant. Vmth.

Distrikt Glarus.

Die Mühlehausern Wiese bey Nefels von Kl. 2000:
gesch. 2360, verk. 3230, überl. 870 Fr.

Distrikt Werdenberg.

8 Mannsmaad Strohrieth, der raue Forst genannt:
gesch. 305, verk. 756 3. 6., überl. 451 Fr. 3 Bz. 6 rp.

Die Wiesen Wetti genannt, Kl. 4752: gesch. 610,
verk. 727 2. 7., überl. 117 Fr. 2. 7.

7 Mannsmaad Strohrieth, Galgenmaad genannt:
gesch. 457, verk. 599. 2. 7. überl. 142 Fr. 2. 7.

6 Mannsmaad Strohrieth, Saperrieth genannt:
gesch. 457, verk. 512 überl. 55 Fr.

8 Mannsmaad Strohrieth, Senwalder Mäder ge-
nannt: gesch. 762, verk. 1221 8. 1., überl. 459 Fr. 8. 1.

Unter Egarten 1826 Kl. Wiesen, 8700 Kl. Acker:
gesch. 3782, verk. 3425 4. 5., mindergel. 356 Fr. 5. 5.
Die Schätzung sey zu hoch; der Ertrag gering, die Haag
Beschwerden beträchtlich.

4 Mannsmaad Strohrieth, Grabser Rieth genannt:
geschätzt 553 6., verk. 916 3. 6., überl. 362 Fr. 7. 6.

Ober Egarten eine Wiese, Kl. 833: geschätzt 872, 5.
verk. 1092 3. 6., überl. 219 Fr. 8. 6.

2 Mannsmaad Strohrieth, Warbel Gräbli genannt:
geschätzt 463 4., verk. 759 2. 7., überl. 322 Fr. 8. 7.

1 Mannsmaad Strohrieth, Buchser Wiese genannt:
gesch. 112, verk. 180 3. 6., überl. 68 Fr. 3. 6.

1/2 Mannsmaad Strohrieth, Buchserwies genannt:
gesch. 91, verk. 104 7. 2., überl. 13 Fr. 7. 2.

1 Mannsmaad Strohrieth, Warbel Bühl genannt zu
Warthau: gesch. 87, verk. 183 2. 7., überl. 95 Fr. 2. 7.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, der
für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Schloßgüter von Altalans im
Canton Freiburg, kamen sämtlich in die Steigerung.
Von 21 besondern Stücken wurden aber bloß 9 von der
Vollziehung zur Ratifikation vorgebracht.

Dieser Umstand erwekte bey Ihrer Finanzcommission
die Besorgniß, es möchten vielleicht unter diesen Stücken
solche befinden, deren Veräußerung für die beybehalt-
enen Güter von großem Nachtheil seyn dürfte. Sie hatte
sich daher die Freiheit genommen, Ihnen B. G. anzu-
rathen, sowohl in dieser Rücksicht als aber wegen der
Verminderung des Nachzinses, Erkundigung einzuziehen,
und der Erfolg beweist, daß ihre Vermuthung nicht un-
gegründet war. Es ergiebt sich nemlich aus den eingezo-
genen Berichten, daß die Veräußerung von vier aus die-
sen zur Ratifikation vorgeschlagen gewesenem Stücken,
sehr nachtheilig seyn würde, so daß jetzt die Vollziehung
selbst auf deren Verwerfung anträgt. Bey 5 Stücken
hingegen verbleibt sie auf ihrem ehedorigen Ratifikations-
Vorschlag. Mit diesem stimmt auch ihre Finanzcommis-
sion überein, da einige dieser Stücke schlecht, von den
übrigen Gütern abgesondert, oder gar weit davon ent-
fernt, und ohne Nachtheil derselben verkauft werden
können, übrigens dann einen guten Preis gegolten haben.
Für die Nation sind sie von so wenigem Werthe, daß die
übrigen Schloßgüter ohne dieselben so gut sollen ver-
pachtet werden können, als jetzt mit denselben geschehen ist.

Die Commission rath denahen zur Ratifikation fol-
gender Verkäufe:

Canton Freiburg. Distr. Chatel St. Denis.

1. Ein Stück Land von den Schloßgütern von Alta-
lans, es Palmeires genannt, etwas über eine halbe
Zuchart haltend: geschätzt 40, verk. 70, überl. 30 Fr.

2. Ein Stück Mattland mit einer Scheuer, au Preis

oder au Clos de la Cigogne genannt, bey 12. Juch. gesch. 4800, verk. 8000, überl. 3200 Fr.

3. Ein Stück Land, gegen 2 Juch. groß, au Plan d'Attalans genannt: gesch. 200, verk. 202, überl. 2 Fr.

4. Ein Stück Land hinter Corsalles genannt, à la fin de Chamogne genannt: geschätzt 400, verk. 523, überl. 123 Fr.

5. Ein kleines Stück Moosland, es Buttiers genannt, welches unvertheilt mit einem Bürger von Attalans besessen wird: gesch. 108, verkauft 108 Fr.

Von jenen 9 Stücken wären zu verwerfen:

Nr. 6. Un près en la Coulaz: gesch. 250, verk. 300, überl. 50 Fr.

Nr. 10. Un mas de terre en la Bottaz: gesch. 1050, verk. 1254, überl. 204 Fr.

Nr. 12. Un Champ en la grande fin: gesch. 1120, verk. 1400, überl. 280 Fr.

Nr. Un mas de terre en l'Épinaz: gesch. 1400, verk. 1600, überl. 200 Fr.

Außer dem bleiben unverkauft die 12 übrigen nie zur Ratifikation vorgeschlagenen Stücke dieser Domaine.

Die Finanzcommission rath zu folgendem Decret, das für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Vorschalt des Vollz. Rathes vom 16. April 1800 u. s. w., verordnet:

Im Distrikt Gilsenberg.

Die Schloßgüter von Gilsenberg, bestehend in drey kleinen Gebäuden, als dem Roßstock, dem Kornstock und dem sogenannten Hühnerhäusli, sodann in 37 $\frac{1}{2}$ Juch. Mattland und 54 $\frac{3}{4}$ Juch. Ackerland, sind um die Summe von 15008 Fr. verkauft.

Diese auf Fr. 8000 geschätzten Güter haben in der zweyten Steigerung mehr nicht als Fr. 12272 gegolten. Der Vollz. Rath veranfaltete daher eine dritte Steigerung. An dieser betrug der stückweise Verkauf Fr. 13942. Samelhaft aber galten diese Güter Fr. 15008, so daß sich eine Ueberloosung von Fr. 7008 erzeugt.

Weil nun viel schlechtes Land darunter begriffen ist, diese Güter auch ihrer hohen Lage wegen, von keinem großen Werthe sind, sich seit drey Jahren schon verschlimmert haben, und nicht leicht eine vortheilhaftere Veräußerung sich darbieten dürfte, so wird die Ratifikation dieses Domaineverkaufs vorgeschlagen, und auch von der Finanzcommission angerathen.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Ráthe! Die Gemeindevorwalter von St. Branchier im Ct. Wallis, suchen um die Bewilligung an, den Antheilhabern an den dortigen Gemeindegütern, deren Zahl aus gerade 100 Hausvätern bestehe, wegen des durch die Kriegsereignisse erlittenen sehr beträchtlichen Schadens, eine Summe von 200 Fr. auf jeden Kopf, aus dem Gemeindegut zutheilen zu dürfen.

So geneigt der gesetzgebende Rath ist, diesen so stark mitgenommenen Bürgern, zu einigem Ersatze ihres erlittenen Verlustes die verlangte Erlaubniß zu ertheilen, so findet er doch wesentlich nothwendig, vorerst noch mehrere Auskunft über dieses Begehren zu erhalten.

Er wünscht nemlich zu vernehmen, wie hoch sich die sämtlichen Gemeindegüter von St. Branchier ansteigen? worin selbige bestehen: ob in Gütern oder Capitalien? von welcher Art diejenigen seyen, welche jetzt angegriffen werden sollten? ob nicht hinwieder etwann Schulden auf diesen Gütern haften, und wie hoch sich alle Passiv-Capitalien dieser Gemeinde belaufen mögen? welches sonst die Bestimmung dieser Gemeindegüter gewesen sey, von wem sie benutzt worden? ob nur von den in der Gemeinde Angeseßenen oder auch von den Abwesenden?

Sodann wird bey der Petition der Gemeindegemeinschaft der Beschluß der Generalversammlung der sämtlichen Antheilhaber vermißt; auch heißt es nicht einmal, daß die Antheilhaber eine solche Theilung verlangten, und darüber einen Beschluß abgefaßt hatten. Die Sache ist aber von der Wichtigkeit, daß man über den Willen der Generalversammlung nicht im Zweifel gelassen werden soll. Der gesetzgebende Rath findet daher nothwendig, daß eine solche Generalversammlung abgehalten und in derselben ein förmlicher Beschluß über das ihm vorgetragene Begehren genommen werde. Sollte es sich dann ergeben, daß einer oder mehrere Bürger sich dem Vortrage der Gemeindevorwaltung, es sey in der Hauptsache oder in einem einzelnen Theile desselben widersetzen würden, so müßten diesen ihre Weigerungsgründe abgefordert und mit dem Begehren selbst hieher übermacht werden. Endlich sollte auch einberichtet werden, ob von diesen Antheilhabern an den Gemeindegütern etwelche abwesend seyen, und wie es mit denselben gehalten seyn solle? ob ihnen nemlich, gleich den Eingeseßenen, ebenfalls eine Summe von Fr. 200 zugedacht werde, oder ob man dieselben davon ausschließen wolle?

Ueber das alles B. Vollz. Ráthe belieben Sie Erkun-

digung einzuziehen und das Resultat dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath durch seine Botschaft vom 16. d., ertheilt Ihnen einen neuen Bericht über das Ansprechen des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, und fügt demselben seine Bemerkungen bey, über die in Ihrer Botschaft vom 14. d. enthaltene Einladung, die 35 an dem bemeldten Armengut theilhabenden Gemeinden, lieber durch Verpfändung als durch Veräußerung St. Gallischer Kloster Güter, um ihre Anforderungen zu beruhigen. Diese Bemerkungen sind folgende:

Zur Verpfändung werde das doppelte Equivalent der bestimmten Besitzungen um so eher auszuzeigen erfordert, als sie größtentheils in werthlosen Gebäuden bestehen, so daß bey einer so großen Schuldenlast des Klosters St. Gallen, eine so beträchtliche Hypothek äußerst schwer fallen, und auf künftige Zeiten alle Veräußerungsentwürfe erschweren würde.

Durch diese Verpfändung wäre dem Armengut nicht geholfen, nur sein Capitalanspruch wäre gesichert und keineswegs die richtige Bezahlung der jährlichen Zinsen, die um so fleißiger bezahlt werden müssen, da sie den 35 Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen, wegen dem Mangel anderer Hilfsquellen unentbehrlich werden. Eine so richtige Verzinsung sey in den gegenwärtigen Zeitläufen äußerst zweifelhaft, da der Fall sich in dem noch unbeeidigten Drang der öffentlichen Angelegenheiten öfters eintreffen könnte, die für Zinse bestimmte Gelder, zu Erfüllung unvermutheter und gebieterischer Bedürfnisse zu verwenden.

Endlich sehen die zum Verkauf vorgeschlagenen Güter, von einer so niedrigen Ertragskraft, daß diese nicht erhoffen lassen, auch nur die Hälfte der an das Armengut abzurichtenden schuldigen jährlichen Zinsen abtragen zu können.

Der Vollz. Rath, aus diesen und andern Gründen bewogen, glaubt nun Ihnen B. G., den alternativen Antrag seiner ersten Botschaft vom 8. April, nochmal empfehlen zu sollen, und ersucht Sie Ihre Verathschlagung mit Dringlichkeit vorzunehmen.

Ihre Finanzcommission fand nun bey nochmaliger näherer Untersuchung dieses Gegenstandes, die Bemerkungen des Vollz. Rathes allerdings richtig, und stimmt sonach zum ersten Rapport der Mehrheit, nach welchem sie die Ehre hat, Ihnen wiederholt anzurathen, die in demselben enthaltenen Beschlüssen der gesetzlichen Versteigerung auszuführen.

Bei diesem Anlaß glaubt aber Ihre Finanzcommission, Ihnen bemerken zu müssen, daß es wegen der großen Schuldenlast des Klosters St. Gallen schließlich wäre, einen vollständigen Etat über den Vermögenszustand dieses Klosters zur künftigen Richtschnur einzuziehen, und rathet daher Ihnen, B. Gesetzgeber, folgende Botschaft an den Vollz. Rath abgehen zu lassen:

B. Vollz. Rätbe! Der gesetzgebende Rath hat aus Anlaß der Verathschlagung über den in Ihrer zweiten Botschaft vom 16. April wiederholten alternativen Antrag, zu Berichtigung der Ansprache des Armenguts zu Bruggen an das Kloster St. Gallen, die Nothwendigkeit eingesehen, zu künftiger zweckmäßiger Beforgung der St. Gallischen Kloster Güter, eine vollständige Kenntniß seines Vermögenszustandes zu haben; der gesetzgebende Rath ersucht Sie daher, B. Vollz. Rätbe, einen vollständigen Etat aller St. Gallischen Kloster Güter, ihres wirklichen jährlichen Abtrags und aller seiner versprochenen und unterschriebenen Schulden, mit Befestigung der verfallenen Zinsen fürdersamst aufnehmen zu lassen und dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath:

(Die Fortsetzung folgt.)

Ankündigung einer Zeitung, unter dem Titel: Gemeinnützige helvetische Nachrichten.

Es mangelt wirklich in der Schweiz nicht an politischen Zeitungen und Flugblättern, in welchen sowohl die in- und ausländischen Neuheiten des Tages verbreitet und oft seltsam genug von einem Blatt in das andere übertragen, als auch die Theorie der Grundsätze über alte und neue Staatsverfassungs-Formen und derselben Verwaltungsarten entwickelt, bestimmt oder bestritten werden.

Es mangelt aber an einem Blatte, durch welches dem Publikum die praktischen Erfahrungen von allem, was dasselbe am nächsten angehet und seine Berufsarten betrifft, mittheilt, die neuen Grundsätze über das Ganze einer gesunden Staatswirtschaft, und die neuen Entdeckungen aus den Fächern der Landwirthschaft, Gewerben, Handwerken, Manufakturen, Fabriken, Handlung, Polizen, Cameral- und Finanzwissenschaften bekannt macht, solche prüfet, und derselben Anwendung auf unser Vaterland anzeigt.

Wir glauben daher dem Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn wir eben in diesem Zeitpunkte, wo das Vaterland zu seiner Erholung so vieler Hülfsmittel be-